



Landratsamt Rastatt

Gesundheitsamt

Silke Wörner-Schoch

Zimmer: A 0,15

Telefon: 07222 381-2302

Fax: 07222 381-2398

E-Mail: s.woerner-schoch@landkreis-rastatt.de

Datum: 20. März 2020

Aktenzeichen 2.3/142.23

Merkblatt für die Zahlung von Verdienstaufenthaltsentschädigungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer als Ausscheider/in oder Ansteckungsverdächtiger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) abgesondert wurde, kann nach § 56 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten.

Zu beachten ist jedoch, dass die Möglichkeit besteht, während einer Absonderung auch arbeitsunfähig zu sein. In diesem Fall tritt die Absonderung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (AU bzw. „gelber Zettel“) in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an „kranke Personen“ gezahlt wird.

Diese haben vielmehr einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten 6 Wochen von ihrem Arbeitgeber und ab der 7. Woche Anspruch auf Krankengeld von ihrer zuständigen Krankenkasse.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufenthalt. Bei Arbeitnehmer/innen hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung für die zuständige Behörde zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem IfSG. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde – dem Gesundheitsamt - erstattet, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen. **Der Antrag kann daher erst nach Beendigung der behördlichen Absonderung eingereicht werden.**

Entschädigungsanträge sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung der Absonderung beim zuständigen Gesundheitsamt einzureichen.

Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel nach wie vor einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, sodass insoweit die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG entfällt. Das Gleiche gilt für einen Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche im Krankheitsfall gegenüber der zuständigen Krankenkasse. Bei Erstattungsanträgen ist deshalb in jedem Fall vom Antragsteller oder der Antragstellerin nachzuweisen, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen

(z. B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht.

Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Für Auszubildende gilt die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b des Berufsbildungsgesetzes.
- Für alle übrigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gilt § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
- Für die übrigen zur Dienstleistung Verpflichteten ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden. Danach geht der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Auch hier ist von einem Zeitraum von 6 Wochen auszugehen.
- Sollte jedoch die im § 616 Satz 1 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen sein, so ist eine entsprechende Kopie des Vertrages beizubringen.
- Konnte eine Ersatztätigkeit ausgeübt werden?
- Konnte im Home-Office gearbeitet werden?

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen:

- Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit der Absonderung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen 3 Monate).
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit der Absonderung keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Abs. 8 IfSG).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit der Absonderung eine Tätigkeit im Home-Office o. ä. nicht möglich war.

2. Von Selbstständigen:

- Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens.
- Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- Ein Nachweis, dass während der Zeit der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).
- Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit der Absonderung eine Tätigkeit im Home-Office o. ä. nicht möglich war.

Stand: März 2020